

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Die Bierpartei

Rechenschaftsbericht 2023

Reihe PARTEIEN 2025/5

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren _____	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof _____	2
Webshop _____	2
Klärung von weiteren Sachverhalten _____	4
Ergänzung durch die Partei _____	4
Veröffentlichung durch den RH _____	4
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012 _____	6

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im Mai 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: [istock/MarioGuti](#)

Rechenschaftsbericht 2023

Die Bierpartei

Kenndaten	
Partei	Die Bierpartei
Rechenschaftsjahr	1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023
öffentliche Mittel der Parteienfinanzierung im Jahr 2023	
Förderung nach dem Wiener Parteienförderungsgesetz 2013	172.217,13 EUR

Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „Die Bierpartei“ (in der Folge: **Partei**) war im Berichtsjahr 2023 mit Mandatären in elf Bezirksvertretungen in Wien vertreten und erhielt Fördermittel nach dem Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 (LGBL. 86/2012 i.d.g.F.). Die Partei übermittelte dem RH nach zweifacher Fristverlängerung – zunächst bis 31. Oktober 2024, in weiterer Folge bis 20. November 2024 – am 20. November 2024 den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 19. November 2024).

(2) Der RH teilte der Partei am 5. Dezember 2024 mit, dass sie dem RH den Rechenschaftsbericht 2023 nicht in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format übermittelt hatte. Die Partei legte am selben Tag den Rechenschaftsbericht 2023 im gesetzlich geforderten Format vor.

(3) Der RH veröffentlichte den Rechenschaftsbericht 2023 der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe am 1. Jänner 2025 mit dem Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Prüfung auf seiner Website.

(4) Da der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des Parteiengesetzes 2012 (**PartG**) nicht entsprach, forderte der RH die Partei am 15. Jänner 2025 gemäß § 10 Abs. 4 PartG zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung auf. Die Partei ersuchte um eine Fristerstreckung bis 28. Februar 2025, die der RH gewährte. Die Stellungnahme der Partei langte im RH fristgerecht am 27. Februar 2025 ein.

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Webshop

Verkauf von Werbeartikeln bzw. Produkten der Partei

- 2 Der Obmann der Partei, Dr. Dominik Wlazny, war Inhaber des Unternehmens „Pogo’s Empire e.U.“. Dieses betrieb zumindest ab dem Jahr 2021 einen Webshop, in dem Werbeartikel bzw. Produkte mit dem Partei-Logo „Die Bierpartei“ angeboten wurden.

Die Partei warb auf ihrer Facebook-Seite für den Erwerb dieser Werbeartikel bzw. Produkte und verlinkte zum Webshop.

Im Jahr 2022 wurden das Unternehmen „Pogo’s Empire e.U.“ und somit auch der Webshop in das Unternehmen „Pogo’s Empire GmbH“ eingebracht. Laut Partei sei im Zuge dessen die Leistungsverrechnung zum Verkauf von Werbeartikeln bzw. Produkten der Partei zwischen der Partei und der Pogo’s Empire GmbH geregelt worden.

Rechenschaftsberichte 2021 und 2022

- 3 (1) Feststellungen des RH
- (a) Der RH hatte bereits im Rahmen der Kontrolle der Rechenschaftsberichte 2021 und 2022 die Partei zur Stellungnahme aufgefordert, inwieweit Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Webshop in den Rechenschaftsberichten ausgewiesen waren. Bis zum Jahr 2022 galten für die Erstellung des Rechenschaftsberichts die Rechnungslegungsgrundsätze nach der alten Rechtslage des PartG (vor der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle), die nur den Ausweis von Einnahmen und Ausgaben vorsahen.
- (b) Nach Ansicht des RH war der Verkauf der Werbeartikel bzw. Produkte der Partei eine Werbemaßnahme für die Partei, weil die Sach- und Personalkosten des Webshops von den Unternehmen Pogo’s Empire e.U. bzw. Pogo’s Empire GmbH getragen wurden, wodurch die Partei einen ökonomischen Vorteil gehabt hatte. Dieser stellte eine Spende an die Partei in Form einer Sachleistung durch die Unternehmen dar.
- (c) Die Partei teilte mit, dass die Verrechnung der wechselseitigen Leistungen zwischen ihr und den Unternehmen Pogo’s Empire e.U. bzw. Pogo’s Empire GmbH – rückwirkend für die Jahre 2021, 2022 und 2023 – Anfang 2024 erfolge und im Rechenschaftsbericht 2023 in Form von Rechnungsabgrenzungen ihren Niederschlag finde.

Den in der Stellungnahme erwähnten Kooperationsvertrag legte die Partei dem RH trotz Aufforderung nicht vor.

(2) Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

Der RH erstattete vor diesem Hintergrund am 25. Oktober 2024 zum Rechenschaftsbericht 2022 eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**). Der RH qualifizierte die Sachleistungen durch die Pogo's Empire GmbH als Spenden an die Partei. Da sie nicht im Rechenschaftsbericht 2022 ausgewiesen waren, lag nach Ansicht des RH im Zusammenhang mit dem Webshop ein Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG vor.

(3) Entscheidung des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats

Der UPTS entschied aufgrund der Mitteilung des RH mit Bescheid vom 31. März 2025. Laut UPTS verstieß die Partei gegen das PartG, indem sie von der Pogo's Empire GmbH Spenden als Sachleistung in Form der Übernahme von Sach- und Personalkosten für die Erstellung und den Betrieb eines Webshops erhielt. Diese Spenden waren im Rechenschaftsbericht 2022 nicht ausgewiesen und überschritten die zulässige Spendenhöhe.

Der UPTS verhängte über die Partei eine Geldbuße von 15.112 EUR.

Rechenschaftsbericht 2023

4 (1) Feststellungen des RH

Für den RH war nicht erkennbar, ob und gegebenenfalls wo im Rechenschaftsbericht 2023 der Partei Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem Webshop „<https://turboshop.shop/>“ erfasst waren.

Er forderte die Partei – wie bereits in den Vorjahren – zur Übermittlung des oben genannten Kooperationsvertrags und sämtlicher Unterlagen betreffend die Verrechnung von Leistungen zwischen der Partei und der Pogo's Empire GmbH auf.

(2) Stellungnahme der Partei

Die Partei legte dem RH am 27. Februar 2025 erstmals den bereits 2021 angeforderten, mit 2. Jänner 2021 datierten Kooperationsvertrag vor; darüber hinaus einen weiteren Kooperationsvertrag vom 2. Jänner 2024.

Auf Basis dieser Kooperationsverträge stellte die Pogo's Empire GmbH Infrastrukturbeiträge und Kreativleistungen, die sie für die Partei im Jahr 2023 im Zusammenhang mit dem Webshop erbrachte, im März 2024 in Rechnung. Diese Summen wurden als Rechnungsabgrenzungsposten für Aufwendungen in den Rechenschaftsbericht 2023 aufgenommen.

Diese Erfassung im Rechenschaftsbericht entsprach den Rechnungslegungsgrundsätzen nach der neuen Rechtslage des PartG (BGBI. I 125/2022).

Klärung von weiteren Sachverhalten

5 Der RH forderte die Partei aufgrund konkreter Anhaltspunkte für eine allfällige Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts in folgenden Punkten zur Stellungnahme auf:

- möglicher fehlender Ausweis einer Geldspende,
- Ausweis von Erträgen aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen,
- Ausweis von Erträgen aus Veranstaltungen und aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie von ähnlichen, sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebenden Erträgen,
- Ausweis des Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwands,
- Ausweis des Kassenbestands.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte in ihrer Stellungnahme ausräumen.

Ergänzung durch die Partei

6 Die Partei übermittelte nach Aufforderung durch den RH am 5. Dezember 2024 den Rechenschaftsbericht 2023 in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.

Veröffentlichung durch den RH

7 Da der Rechenschaftsbericht 2023 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 5 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH sein Ergebnis der Prüfung auf seiner Website.



Die Bierpartei



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Mai 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für politische Parteien, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, eine umfassende Pflicht, öffentlich Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Erträge und ihre Aufwendungen abzulegen. Der Rechnungshof hat diese jährlichen Rechenschaftsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Die Rechenschaftsberichte sind dem Rechnungshof von den Parteien bis 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln. Diese Rechenschaftsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Vermögenssituation, der Herkunft und der Verwendung der Mittel, der Richtigkeit der Liste der Beteiligungsunterneh-

men und von allfällig unzulässigen Spenden.

Der Rechnungshof hat die Rechenschaftsberichte der Parteien auf seiner Website am 1. Jänner des auf das Berichtsjahr zweitfolgenden Jahres mit dem Hinweis auf eine allenfalls noch anhängige Prüfung zu veröffentlichen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des § 5 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder dass im Berichtszeitraum die §§ 2 ff. des Parteiengesetzes 2012 nicht eingehalten wurden, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

R
I
H

